



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



FQA

Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentw. und Aufsicht-

Landratsamt • Postfach 1563 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

☎ (08821) 751-1 Telefax (08821) 751-384

✉ Christof.Hornsteiner@LRA-GAP.de

✉ Sozialamt@LRA-GAP.de

Postzustellungsurkunde

Sonnenhof
Privates Seniorenheim GmbH
Herr Kitzinger
Zugspitzstr. 61
82467 Garmisch-Partenkirchen

Sachbearbeiter/in:

Herr Hornsteiner

Telefon-Durchwahl:

(08821) 751-224

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Bitte bei Antwort angeben

Gebäude/Zimmer-Nr.:

Datum

22/FQA

B / 005

10.07.2014

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PflWoqG nach erfolgter Anhörung gem. Art. 28 Bayerisches Ver-
waltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

Träger der Einrichtung: Sonnenhof Privates Seniorenheim GmbH
Zugspitzstr. 61
82467 Garmisch-Partenkirchen
www.sonnenhof-seniorenheim.de

Geprüfte Einrichtung: Sonnenhof Privates Seniorenheim GmbH
Zugspitzstr. 61
82467 Garmisch-Partenkirchen

In der Einrichtung wurde am 11.06.2014 von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr eine turnusgemäße Prü-
fung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Verpflegung

Freiheit einschränkende Maßnahmen

Pflege und Dokumentation

Qualitätsmanagement

Arzneimittel

Personal

Mitwirkung

Hausadresse und Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchsanschrift Kfz.- u. Führerscheinstelle
Partenkirchner Str. 52
82490 Farchant

Besuchszeiten:

Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Kfz.- u. Führerscheinstelle

zusätzlich Mi. bis 17.00 Uhr durchgehend

Bauamt: Nur donnerstags

8.00 - 17.00 Uhr

und im Übrigen nach Terminvereinbarung

Kreissparkasse Garmisch-Partenk.
Nr. 28001 (BLZ 703 500 00)
IBAN: DE87703500000000028001
SWIFT-BIC: BYLADEM1GAP

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung Folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Einrichtung für ältere Menschen

Stationäre Pflegeeinrichtung

Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz

Angebotene Plätze: 53

davon beschützende Plätze: -

davon Plätze für Rüstige: -

Belegte Plätze: 47

Einzelzimmerquote: 45 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 55,00 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte: 3

II. Informationen zur Einrichtung

Die allgemeine Verwendung der Begriffe „Bewohner“ und „Mitarbeiter“ ist geschlechtsneutral zu werten und soll nicht diskriminierend sein, sondern vielmehr dem ungestörten Textfluss dienen.

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Die Einrichtungsbegehung verlief in einer ruhigen Atmosphäre. Auskünfte wurden erteilt und die erforderlichen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Die anwesende Pflegedienstleitung und deren Stellvertretung waren gut über die Bewohner informiert.
- Im Rahmen der Begehung wurden insgesamt 5 Bewohner überprüft. Der Schwerpunkt der Prüfung waren Beobachtungen der individuellen Wohnsituation sowie die pflegerische Versorgung der Bewohner in Bezug auf die Qualitätsindikatoren Sturzprophylaxe, Ernährung, Wundmanagement, Schmerzmanagement und Umgang mit ärztlichen Anordnungen. Ergänzend hierzu wurden Gespräche mit den Pflegebedürftigen sowie einem anwesenden Angehörigen, begleitet durch die anwesende Pflegefachkraft, geführt. Aussagefähige Bewohner äußerten sich durchweg zufrieden über die Betreuung in der Einrichtung. Bei der pflegerischen Begutachtung konnte in allen Bereichen ausschließlich eine positive Ergebnisqualität festgestellt werden. Alle Bewohner machten einen ordentlichen und gepflegten Eindruck.
- Die Pflegedokumentation wurde auszugsweise in Bezug auf die Qualitätsindikatoren überprüft. Die Risiken bei den entsprechenden Bewohnern wurden pflegfachlich nachvollziehbar eingeschätzt, ausgewertet und nach Bedarf fachlich entsprechend interveniert. Der Umgang mit ärztlichen Anordnungen war ohne Beanstandungen.

- Es liegt ein umfangreicher, alle Einrichtungsbereiche einbeziehender, Fortbildungsplan für das Jahr 2014 vor. Jeder Mitarbeiter nimmt an 4-5 bildenden Veranstaltungen teil. In sog. „Einzelcoachings“ werden Mitarbeiter einzeln zu bestimmten pflegerelevanten Themen geschult.
- In der Einrichtung werden ausreichend gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG beschäftigt. Mit zusätzlichen Betreuungskräften für Bewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, gemäß § 87b SGB XI, ist momentan 1 Planstelle besetzt.
- Laut Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen und dem Bezirk ist eine Fachkraftquote von 50 % vereinbart. Derzeit sind ca. 55 % der Mitarbeiter in der Pflege Fachkräfte.

II.2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

Keine Angaben

II.3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Die Amtszeit der aktuellen Bewohnervertretung endet 06/2014. Eine Neuwahl sollte fristgerecht eingeleitet werden.
- Bei der Überprüfung der Arzneimittel nach dem Betäubungsmittelgesetz wurde festgestellt, dass bei einem Bewohner mehrere Blister eines Medikamentes angebrochen waren. Es wird empfohlen, zunächst einen Blister aufzubrechen bevor der nächste zur Verabreichung begonnen wird. Verbrauch und Bestand sind so einfacher nachvollziehbar.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

III.1 Qualitätsbereich: Freiheit einschränkende Maßnahmen

III.1.1 Sachverhalt: Auf eigenen Wunsch eines Bewohners wird dessen Zimmer bei seiner Anwesenheit immer zugesperrt. Der Bewohner fühlt sich durch ungebetene Besuche von anderen Bewohnern belästigt. Die Zimmertüre ist von innen durch einen

Drehknauf für den Bewohner leicht entriegelbar, sodass er jederzeit sein Zimmer verlassen kann – eine FEM liegt bei diesem Bewohner nach eingehender Prüfung nicht vor.

Anders verhält sich die Situation seines Mitbewohners im Doppelzimmer. Dieser ist nämlich kognitiv nicht in der Lage den Drehknauf zu betätigen um das Zimmer zu verlassen. Nach Aussage der Mitarbeiter und des Betreuers könne er sich allerdings bemerkbar machen, wenn er das Zimmer verlassen wolle. Der Betreuer hat nach mündlicher Benachrichtigung der Maßnahme zugestimmt - er sehe keine Beeinträchtigung der Interessen seines Betreuten. Eine schriftliche Fixierung der Maßnahme, deren Zustandekommen, Genehmigung und Beobachtung konnte nicht vorgelegt werden.

Während der Prüfung erfasste die Pflegedienstleitung die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Mitbewohner. Diese Einsicht veranlasste sie noch-am Tag der Begehung den Mitbewohner in ein anderes Zimmer zu verlegen.

III.1.2 Die Anwendung von Freiheit einschränkenden Maßnahmen ohne entsprechende Legitimation entspricht einem Mangel. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen bzw. zukünftig zu vermeiden, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2, Art. 7 PflWoqG i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 8 AVPflWoqG).

III.1.3 Wie oben geschildert wurde der Mangel durch die Verlegung des Bewohners sofort vor Ort abgestellt. Der Einrichtung wird dringend empfohlen, die Pflegekräfte im Umgang und in der Verhinderung von Freiheit einschränkenden Maßnahmen sowie der Notwendigkeit von Legitimationen zu schulen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Eine Veröffentlichung des Prüfberichtes im Internet findet bis zum Erlass einer neuen Ausführungsverordnung zum PflWoqG nicht statt.

Hinweise:

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenrechnung erhalten Sie mit gesondertem Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.

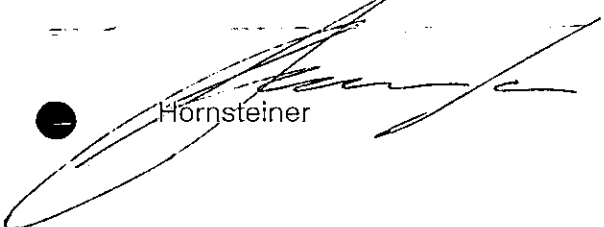
1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München oder Postfach 200543, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München oder Postfach 200543, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hornsteiner